



Reglement
über die Ausgabe von
Anteilscheinen
der
Pistolenschützen Appenzell

Stand: 06. März 2026

Art. 1 - Rechtsgrundlage

- a) Dieses Reglement stützt sich auf Art. 60 ff. ZGB.
- b) Der Verein ist ein nicht im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- c) Die Hauptversammlung hat das Recht dieses Reglement durch Abstimmung zu ändern.
- d) Eine Reglementänderung muss mindestens 6 Monate vor der regulären Hauptversammlung als Antrag bei Vorstand eingereicht werden.

Art. 2 - Zweck

- a) Die Anteilscheine dienen der Finanzierung der Sanierung des Schützenhauses "Geelhüsli".
- b) Sie stellen ein freiwilliges Darlehen von Mitgliedern und Dritten an den Verein dar.

Art. 3 - Verzinsung und Laufzeit

- a) Die Anteilscheine werden nicht verzinst.
- b) Die Anteilscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit.

Art. 4 - Nennwert und Ausgabe

- a) Der Nennwert eines Anteilscheins beträgt **CHF 200.-**.
- b) Die Ausgabe erfolgt freiwillig.
- c) Es können mehrere Anteilscheine erworben werden.
- d) Der Vorstand kann eine maximale Gesamtsumme festlegen.

Art. 5 - Form

- a) Jeder Anteilschein ist fortlaufend nummeriert.
- b) Er wird in zweifacher Ausführung in Papierform erstellt (Verein / Anteilscheinzeichner).
- c) Er ist von einem Co-Präsident, dem Kassier und dem Anteilscheinzeichner zu unterzeichnen.
- d) Die Anteilscheine sind nicht handelbar und nicht übertragbar.
- e) Eine Ausnahme zu Absatz d) bildet der Erwerb der Forderung aus dem Anteilschein durch Erbgang. Ein von einem Dritten durch Erbgang erworbenen Anteilschein wird vom Vorstand zurückgenommen und gemäss den Bedingungen in Artikel 7 ausbezahlt.

Art. 6 - Verwaltung

- a) Sämtliche Anteilscheine werden in einer zentral geführten Liste erfasst.
- b) Die Mittel werden auf einem separaten Konto geführt.
- c) Die Verwaltung obliegt dem Kassier.
- d) Die Prüfung über die Richtigkeit der Dokumentation obliegt den Revisoren im regulären Revisorenbericht.

Art. 7 - Rückzahlung

- a) Eine Rückzahlung erfolgt frühestens ab der Hauptversammlung 2028.
- b) Die Rückzahlung erfolgt abhängig vom finanziellen Ergebnis des Vereins.
- c) Über die jährlich zur Rückzahlung bestimmte Summe entscheidet die Hauptversammlung im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung. Diese Summe muss ein ganzzahliges Vielfaches des Wertes eines Anteilscheines sein.
- d) Die Rückzahlung erfolgt durch Auslosung der Anteilschein-Nummern.

- e) Es besteht kein Anspruch auf sofortige Rückzahlung.
- f) In Härtefällen hat der Vorstand das Recht, Anteilscheine vorzeitig zurückzuzahlen.
- g) Gibt ein Mitglied seinen Austritt bekannt oder wird vom Verein ausgeschlossen, kann das Mitglied eine Auszahlung des Anteilscheins innert 3 Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Es gilt dennoch Artikel 7a. Der Vorstand entscheidet dann im Sinne der finanziellen Möglichkeiten des Vereins ob der Anteilschein sofort ausbezahlt werden kann. Ansonsten gilt Artikel 7d.
- h) Im Falle einer Vereinsauflösung gelten die Anteilscheine als einfache Darlehensforderungen ohne Vorrang gegenüber anderen Gläubigern.

Art. 8 - Verzicht / Schenkung

- a) Anteilscheinzeichner können schriftlich auf die Rückzahlung verzichten. Der Anteilschein geht damit entschädigungslos in das Vereinsvermögen über.

Art. 9 - Haftung

- a) Für die Anteilscheine haftet der Verein mit dem gesamten Vereinsvermögen.
- b) Für verloren gegangene Anteilscheine haftet der Besitzer. Es kann beim Vorstand ein Ersatzdokument schriftlich beantragt werden.

Art. 10 - Inkrafttreten

- a) Dieses Reglement wurde von der Hauptversammlung vom 06. März 2026 in Appenzell angenommen und ist seither in Kraft.

Gültig ohne Unterschrift